

Parlamentarischer Vorstoss

2018/888

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Schulpflicht mit Einschulungsentscheid der Eltern**

Urheber/in: Claudia Brodbeck

Mitunterzeichnet von: Dudler, Keller, Meyer, Oberbeck, Ryf, Scherrer, Von Sury

Eingereicht am: 25. Oktober 2018

Dringlichkeit: --

Im Rahmen der Harmonisierung des Schweizer Schulsystems wurde der Einschulungstichtag vom 30. April auf den 31. Juli vorverschoben. Damit sind die jüngsten Kinder knapp vierjährig beim Eintritt in den Kindergarten. Der frühe Kindergartenstart ist für einige Kinder eine Chance und für andere, die den Entwicklungsstand noch nicht erreicht haben, eine Überforderung. Der Betreuungsschlüssel: 1 Kindergärtnerin mit z.T. über 20 Kindern erschwert die Situation in vielen Gemeinden zusätzlich.

Jedes vierte Kind, das bei der Einschulung nach dem 30. April Geburtstag hatte, musste in den ersten drei Schuljahren ein Jahr repetieren. Bei Kindern, die dagegen vor dem 1. Mai geboren waren, war nur jedes 16. von einer Repetition betroffen¹. Internationale Studien zum Schulverlauf und Geburtsdatums-Effekt kommen zur gleichen Schlussfolgerung², nicht für alle Kinder zahlt sich der frühe Schulstart aus.

Die Eltern haben die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder. Entsprechend soll ihnen das Recht zugestanden werden zu entscheiden, ob ihr Kind bereits in den Kindergarten eingeschult werden soll oder ob es für das eigene Kind pädagogisch richtig ist, die Einschulung um ein Jahr hinauszuschieben. Dadurch können die Eltern ihr Kind vor der Überforderung einer zu frühen Einschulung schützen.

Beispielsweise ist dies im Kanton Aargau, Solothurn und im Kanton Bern bereits möglich und wird von rund 10 % der Eltern wahrgenommen. Die Abmeldung erfolgt allein durch die Eltern und es braucht dazu weder eine ärztliche noch eine schulpsychologische Abklärung. Damit können Kosten gespart und frühen schädlichen Pathologiesierungen kann entgegengewirkt werden.

¹ Bildungsverläufe während der obligatorischen Schulzeit im Kanton Zürich Verzögerungen, Beschleunigungen und Wechsel vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe, Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2016

² Jeronimus et al. PLOS one, 2015

Die Kindergärten werden entlastet und die Kindergärtnerin kann sich wieder all jenen Kindern widmen, die vom Entwicklungsstand her bereit sind am Kindergartenalltag teilzunehmen und davon zu profitieren. Kinder, die noch nicht eingeschult werden, finden in der Familie, Spielgruppen und Kinderkrippen eine Umgebung, in der sie sich in der Kleingruppe weiterentwickeln können und in der man sich aufgrund des hohen Betreuungsschlüssels auch intensiv mit ihnen beschäftigen kann, so dass sie im darauffolgenden Jahr die Kindergartenbereitschaft erlangen. Wirkungsvolle Frühförderung, die ab Geburt einsetzen soll (mit dem Kind in der Muttersprache sprechen, ihm ein Umfeld bieten, in dem es spielen und Erfahrungen mit der Umwelt und anderen Kindern sammeln kann) darf nicht mit Früheinschulung verwechselt werden. Wissen wir doch, dass Kinder die ausgiebig spielen durften Ende der achten Klasse zu den leistungsstärksten Schüler gehören (Margrit Stamm, 2008) während sich Spieldeprivation und zu frühes aufgezwungenes schulisches Lernen negativ auf die kindliche Entwicklung auswirken kann. Kinder sollen deshalb nicht nach einem starren Stichtag, sondern nach dem Entwicklungsstand eingeschult werden. Ziel ist es mit einem gelungenen Kindergarten- und Schulstart den Grundstein für ein lebenslanges Lernen zu legen.

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bildungsgesetz so zu revidieren, dass die Eltern ihr Kind ohne eine ärztliche oder schulpsychologische Abklärung oder weitere Begründungen ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.